

Ärztliche Stellungnahme zum Widerspruch meiner Patientin, meines Patienten

gegen die Ablehnung ihres Antrags auf medizinische Rehabilitation

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Antrag unter Hinweis auf §10 SGB VI abgelehnt, der indirekt auf die Vorrangigkeit ambulanter Maßnahmen zu Lasten der GKV abhebt.

Aufgrund Ihrer Standardbegründung entsteht der Eindruck, Sie hätten meinen Befundbericht und die bereitgestellten Kopien von Fremdbefunden nicht gelesen.

1. Eine Gefährdung der Erwerbsfähigkeit liegt vor. Dies erschließt sich aus der Tatsache, dass ich den Antrag der Patientin unterstütze und deshalb bearbeitet habe, an der Dauer der Arbeitsunfähigkeit und der Schwere der Erkrankung, die den Fremdbefunden zu entnehmen ist.
2. Nicht zuletzt dank Ihrer Entscheidung liegt inzwischen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit vor, deren Verschlechterung allerdings – gesetzeskonform – durch medizinische Rehabilitation verhindert werden kann.
3. Der Verweis auf hier nach Ihrer Einschätzung angemessene Durchführung regelmäßiger ambulanter gebietsfachärztlicher Mitbehandlung bzw. von Richtlinien-Psychotherapie verkennt die Realität ambulanter gebietsfachärztlicher Terminvergabe, beweist, dass Sie die medizinischen Unterlagen nicht gelesen oder verstanden haben und tritt die Kompetenz der behandelnden Kolleginnen und Kollegen mit Füßen.
4. Eine ambulante fachärztliche Behandlung, wie von Ihnen angeregt, erfolgt bereits. Durch mich. Ich bin Facharzt für Allgemeinmedizin. Die Behandlung der Erkrankungen meiner Patientin/meines Patienten bzgl. ihrer somatischen Auswirkungen erfolgt leitliniengerecht. Zur Behandlung eventueller psychischer Folgen und der Auswirkungen auf den Lebensstil bedarf es der beantragten Rehabilitationsmaßnahme.
5. Eine ambulante orthopädische Therapie findet statt, eingeleitet durch mich. Aufgrund meiner Ausbildung bin ich hinreichend qualifiziert, dies und die Erfolgsmöglichkeiten weiterer ambulanter Therapien zu beurteilen.

Diesen Ausführungen können Sie entnehmen, dass, wie im Befundbericht geschrieben, die ambulanten Maßnahmen der Wiederherstellung der Gesundheit meiner Patientin/meines Patienten nicht dienlich sind bzw. bereits erfolglos ausgeschöpft wurden. Sollten Sie nach Lektüre zu einem anderen Eindruck kommen, empfiehlt sich aufgrund der besonderen Krankheitskonstellation eine persönliche Begutachtung.

Unter diesen Gesichtspunkten würde mich alles andere als eine positive Bescheidung des Widerspruchs meiner Patientin / meines Patienten zutiefst verwundern. Logisch wäre auch eine Erstattung der Kosten für meine Patientin, die ihr für die Erstellung dieses Schreibens entstehen.

Mit freundlichen Grüßen